

SKM Bundesverband e.V. · Sternstraße 71-73 · 40479 Düsseldorf

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Herr Barth
11015 Berlin

SKM Bundesverband e.V.

Generalsekretär

Sternstraße 71-73
40479 Düsseldorf

Tel. 0211 233 948-71

Fax 0211 233 948-73

buttgereit@skmev.de
www.skmev.de

Ansprechpartner*in
Stephan Buttgereit

Durchwahl
0211 23394870

E-Mail
buttgereit@skmev.de

Datum
17.09.2025

Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Barth,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz Stellung zu nehmen. Als Fachverband für Jungen, Väter und Männer in der verbandlichen Caritas und Akteur in den unterschiedlichen Gremien auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene setzen wir uns seit Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 und den sich anschließenden Polizeigesetzgebungen der Länder für den Schutz von Betroffenen von häuslicher Gewalt ein.

Es ist uns ein Anliegen, Frauen, Männer sowie Kinder und Jugendliche als Betroffene effektiv vor häuslicher Gewalt zu schützen und Täter*innen von Gewalttaten zu befähigen, alternative Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln und gewaltlose Beziehungen zu gestalten.

Grundsätzlich begrüßt der SKM Bundesverband die geplante Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz. Auch, wenn eine solche Anordnung eine einschneidende Maßnahme für die betroffene Person darstellt, zeigen die Beispiele aus Spanien, dass dadurch mögliche Tötungsdelikte oder sonstige Gewaltakte signifikant verringert und auch die Rückfallquote deutlich gesenkt werden

können. Die Erfahrungen mit dem spanischen Modell rechtfertigen diese einschneidende Maßnahme, da aus unserer Sicht der Opferschutz für betroffene Frauen, Männer und Kinder an oberster Stelle stehen muss. Die Einschränkung der Freiheitsrechte der betroffenen Person ist in Hochrisikofällen zum Schutz aller Beteiligten aus unserer Sicht vertretbar und würde in seiner Intention damit auch die Umsetzung der Istanbul Konvention in Deutschland fördern.

Allerdings -und auch das sind Erfahrungen aus dem europäischen Ausland- darf die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung trotz ihrer Massivität nicht als isolierte juristische Intervention gesehen werden. Sie kann ihre nur Effektivität entfalten und den massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte rechtfertigen, wenn sie konsequent, landesweit standardisiert und in ein umfassendes Schutzsystem mit vielen weiteren Maßnahmen eingebettet ist.

Der Gesetzgeber muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei partnerschaftlicher Gewalt um Straftatbestände in einem Beziehungsgeflecht mit einer hohen Dynamik handelt. Die Annahme, dass allein durch die Kontrolle mithilfe der elektronischen Aufenthaltsüberwachung der Schutz gewährt ist, trügt. Die „Fußfessel“ verhindert keine Tat an sich, sondern löst nur Alarm beim Verstoß gegen das Kontaktverbot aus – oft bleibt nur ein sehr kurzes Zeitfenster für die Polizei, um zu reagieren. In der Dynamik einer Gewalt- oder ehemaligen Gewaltbeziehung kann nicht unbedingt von geplanten Näherungen und Übergriffen ausgegangen werden, die durch die Kontrolle, die dann auch lückenlos gewährleistet sein müsste, unterbunden werden könnte.

Aus fachlicher Sicht und den Erfahrungen unserer jahrelangen Beratungsarbeit im Bereich der Täterarbeit wird ein erhöhtes Entdeckungsrisiko nicht zu einer Abschreckung beitragen, da Taten im sozialen Nahraum oft aus einer zugespitzten, hoch eskalativen Situation heraus begangen werden. Zudem werden „Fußfesseln“ nur durch "hohe tatbestandliche Voraussetzung der Anordnung, insbesondere durch das tatbestandliche Erfordernis der Unerlässlichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung" angeordnet (S. 17, Anlage 1). D.h. die elektronische Überwachung steht bereits am Ende einer langen Kette an Ordnungsmaßnahmen und Interventionen seitens der Behörden und der Polizei, die bis dahin keinen Erfolg gezeigt haben.

Ein anderer Aspekt, den wir hier zu bedenken geben möchten, ist:

Aus der jahrelangen Beratungsarbeit und der Zusammenarbeit mit Familiengerichten gibt es die Erfahrungen, dass Gesetze, die dazu gedacht sind, Betroffene zu schützen, in der Praxis Anwendung finden, die zu Anspruchskonflikten führen können. Anordnungen, die sich ursächlich an den/die Täter*in wenden, können sich auch auf

Betroffene beziehen, wenn z.B. das Wohl der gemeinsamen (geborenen oder ungeborenen) Kinder gefährdet ist.

„Mit Zustimmung der verletzten oder bedrohten Person kann dieser ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, das Zuwiderhandlungen des Täters gegen die Gewaltschutzanordnung anzeigt. Ist die verletzte oder bedrohte Person ein Kind, darf dem Kind das technische Mittel zudem nur zur Verfügung gestellt werden, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und die Inhaber der Personensorge einverstanden sind“ (S. 34, Anlage 1).

Für uns ergibt sich daraus die Frage:

Kann dies in der Anwendungspraxis bedeuten, dass -um das Wohl des Kindes sicherzustellen- z.B. der bedrohten und verletzten Person angeordnet wird, ebenfalls ein technisches Gerät zur Aufenthaltsüberwachung zu tragen („Zwei-Komponenten-Modell“), damit es zu keinen Kontakten der (ehemaligen) Partner*innen kommt. Dies spiegelt nämlich die Realität einer auf emotionaler und/oder wirtschaftlicher Abhängigkeit basierender Beziehung wider.

Der SKM Bundesverband begrüßt die Intention der Änderung des Gewaltschutzgesetzes, ebenfalls eine verpflichtende Teilnahme an sozialen Trainingskursen für Täter*innen zu verankern.

Auf Seite 31, Anlage 1 wird beschrieben:

„Die Täterarbeit ist in Deutschland nicht bundesweit einheitlich organisiert, sondern dezentral strukturiert. Es gibt unterschiedliche Träger, Programme, rechtliche Grundlagen und Finanzierungsmodelle, je nach Bundesland, Institution und Zielgruppe. Für Fälle häuslicher Gewalt als geeignet erwiesen haben sich in diesem Zusammenhang Angebote der BAG, die einen Standard für die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt erarbeitet hat. Geeignet sein können aber auch Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind“.

Wir teilen die beschriebene Einschätzung der Notwendigkeit verschiedener Ansätze und Zugangswege zur Täterarbeit.

Neben vielen nach wie vor schwierigen und wenig ermutigenden Erfahrungen aus über zwanzig Jahren seit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes, gibt es zumindest die Entwicklung, dass häusliche Gewalt mehr als ein gesamtgesellschaftliches Problem und nicht mehr als eine tabuisierte Privatsache gesehen wird. Dies ist ein großer Verdienst der Präventions- und Aufklärungsarbeit, die aus den Kooperationen der Runden Tische gegen häusliche Gewalt und der politischen und gesellschaftspolitischen Akteur*innen in diesem Feld entstanden ist.

In dem Feld der Täterarbeit ist das Netzwerk „Echte Männer reden“ (<https://echte-männer-reden.de/>) mit der Krisen- und Gewaltberatung für Männer bereits fast fünfzehn Jahren tätig. Wir sehen die Täterarbeit als einen wesentlichen Beitrag zum Opferschutz.

Wir setzen mit zielgerichteten Ansprachen für Männer bereits deutlich präventiver an, sodass wir Männer erreichen, bevor sie im Justizsystem landen, bzw. deren strafrechtliches Verhalten als solches gar nicht erst sichtbar werden würde. Die seit Jahren sehr stabilen statistischen Zahlen des Netzwerkes „Echte Männer reden.“ zeigen, dass mit diesem Ansatz eine große Anzahl (ca. 25 %) an Männern aus dem Dunkelfeld erreicht werden. Hier anzusetzen und, bevor es zu hoch eskalativen Beziehungsmustern kommt, jene Männer zu erreichen, die in großer Anzahl Ausübende von Beziehungsgewalt sind, aber auch jene Männer zu erreichen, die, in geringerer Anzahl, auch Betroffene von häuslicher Gewalt sind, ist aus unserer fachlichen Sicht eine wichtige und unabdingbare Notwendigkeit und Ergänzung zu den Sicherheitsmaßnahmen.

Der SKM Bundesverband bemängelt im vorliegenden Referentenentwurf die Engführung auf die Maßnahme der sozialen Trainingskurse. Die Forschung hat in den letzten Jahren immer differenziertere Perspektiven auf Täter*innen erarbeitet und damit deutlich qualifiziertere Erkenntnisse zu z.B. Motivation und (Krisen-)Verhalten geliefert. Aufgrund von differenzierteren Erkenntnissen braucht es neben sozialen Trainingskursen auch qualifizierte Beratung und Therapien, die einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Aufarbeitung häuslicher Gewalt leisten. Aufgrund der Forschungserkenntnisse braucht es neben Täterberatungsstellen, die sich speziell an Männer richten, und den Schutzangeboten und der Beratung für gewaltbetroffene Frauen und queeren Menschen, auch Angebote für Täterinnen und ausreichend Schutz- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Männer und deren Kinder.

Grundsätzlich müssen für diese verpflichtenden sozialen Trainingskurse (resp. geeignete spezifische Beratungsangebote) die entsprechenden auskömmlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, da sich weder das Hilfesystem der Frauen und der queeren Menschen, noch das Hilfesystem der Männer einen weiteren prekär finanzierten Arbeitsbereich leisten können.

Für die sozialen Trainingskurse (resp. spezifischen Beratungsangebote) für männliche Täter sollten primär solche Beratungsstellen zugelassen werden, die fachliche Kompetenzen sowohl hinsichtlich einer geschlechtersensiblen Arbeit mit Männern als auch einer gewaltpräventiven Arbeit nachweisen können/vorhalten. In diesem Zusammenhang sei neben den Standards der BAG Täterarbeit die Weiterbildung zur Männerfokussierten Beratung des SKM Bundesverbandes ebenso genannt, wie der Weiterbildungslehrgang „Systemische Männerberatung“ der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen und der Lehrgang „Männerarbeit. Geschlechterreflektiert mit Jungen-, Männern- und Vätern arbeiten“ der beiden Dachverbände männer.ch und Bundesforum Männer.

Selbstverständlich steht der SKM Bundesverband dem Ministerium und der Politik im weiteren Beratungsprozess mit seiner Expertise gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Buttgereit
Generalsekretär